# reformierte kirche kanton luzern

Synodalrat Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30 6004 Luzern +41 41 417 28 80 Telefon synodalrat@reflu.ch www.reflu.ch An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 03. Dezember 2021

#### Coronavirus:

- Bundesrat verstärkt die Massnahmen gegen die Pandemie ab Montag, 6. Dezember 2021
- Kanton Luzern beschliesst ergänzende Massnahmen in Schulen sowie Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen
- Aktuelle Informationen und Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021 – wie vergangenen Dienstag vorangekündigt – die Massnahmen gegen die Pandemie insbesondere aufgrund der sich zuspitzenden Lage in den Spitälern verstärkt und handelt nun rasch: Ab Montag, 6. Dezember 2021, wird in der Schweiz die Zertifikats- und Maskenpflicht ausgeweitet, die Home-Office-Empfehlung als dringlich erklärt sowie die Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests verkürzt. Folgende Massnahmen, welche vorerst bis 24. Januar 2022 befristet sind, hat der Bundesrat beschlossen:

### Ausweitung der Zertifikats- und der Maskenpflicht (3G plus)

In Innenräumen gilt die Zertifikatspflicht neu für alle öffentlichen Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien. Die bis anhin bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen wird aufgehoben! Zudem gilt neu zusätzlich die Maskenpflicht. Wo Maskentragen nicht möglich ist, ist besondere Vorsicht geboten. Es gelten deshalb Ersatzmassnahmen: eine Sitzpflicht für die Konsumation im Restaurant oder das Erheben der Kontaktdaten bei Kultur- und Sportaktivitäten wie z.B. Chorproben.

Bei **Veranstaltungen im Aussenbereich** gilt neu bereits ab 300 Teilnehmenden eine Zertifikatspflicht. Bisher lag die Grenze bei 1000. Es gilt keine Maskentragpflicht.

Entgegen der angekündigten Absicht des Bundesrats, wird bei **privaten Treffen** im Familien- und Freundeskreis im Innenbereich ab 11 Personen zwar keine Zertifikatspflicht verlangt, hingegen der Einsatz des Zertifikats dringlich empfohlen.



# reformierte kirche kanton Tuzern

## Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen

Gemäss der Vorgabe des neuen Covid-19-Gesetzes werden die aktuell noch bestehenden Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufgehoben (beispielsweise Verhältnis von maximaler Anzahl Plätze und zweidrittel Nutzung). So unter anderem auch für religiöse Zusammenkünfte, Gottesdienste, Abdankungen, Veranstaltungen im Bildungsbereich und im Freien. Die Kantone können weiterhin Kapazitätsbeschränkungen vorsehen.

### Kanton Luzern beschliesst ergänzende Massnahmen ab 6. Dezember 2021

Der Kanton Luzern weist aktuell mit 400 bis 600 Neuansteckungen pro Tag schweizweit überdurchschnittlich hohe Fallzahlen auf, und die Lage in den Luzernern Spitälern spitzt sich dermassen zu, dass der Kantonale Führungsstab heute Unterstützung durch den Zivilschutz beantragen musste. Aufgrund dessen hat die Luzerner Regierung ergänzend zu den Massnahmen des Bundes am 3. Dezember 2021 folgende kantonale Massnahmen beschlossen:

- Maskenpflicht ab der 1. Primarklasse: Die aktuellen Fallzahlen an den Volksschulen haben einen sehr hohen Stand erreicht. 39 Klasen in Quarantäne, 500 Kinder in Isolation und 1100 in Quarantäne. Dies wirkt sich zunehmend auf den Präsenzunterricht aus. Um diesen soweit möglich aufrecht zu erhalten, gilt ab Montag auch für Kinder ab der 1. Primar die Maskenpflicht.
- «3G plus»-Regel für Besuchende in Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen: Um den Schutz von besonders gefährdeten Personen noch weiter zu erhöhen, müssen Besuchende in Spitälern, Alters- und Pflegezentren sowie sozialen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen. Die Einrichtungen können von der Zertifikatspflicht in ausserordentlichen Situationen abweichen – beispielsweise bei hoher Dringlichkeit in Palliativ oder Krisensituationen oder bei einer Geburt. Die Einrichtungen sind verpflichtet, das Vorliegen eines Covid-Zertifikats zumindest stichprobeweise zu überprüfen.
- «3G plus»-Regel für Mitarbeitende von Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen

Des Weiteren machen wir Sie in diesem Zusammenhang auf die folgenden Themen im kirchlichen Zusammenhang aufmerksam:

Gottesdienste: Zertifikats- und Maskenpflicht ab 50 Personen im Innenbereich Die Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern gilt grundsätzlich auch für Veranstaltungen der Kirche. Neu hinzu kommt die Maskenpflicht der Teilnehmenden.

Gottesdienste, Bestattungen und religiösen Veranstaltungen bis maximal 50 teilnehmende Personen dürfen im Innenbereich weiterhin ohne Zertifikat durchgeführt werden. Es sind in diesem Fall die bisherigen Schutzmassnahmen einzuhalten: insbesondere Maskenpflicht, nach Möglichkeit sind Abstände einzuhalten sowie die Kontaktdaten zu erfassen. Die Kapazitätsbeschränkung entfällt hingegen.

# reformierte kirche kanton luzern

Für sämtliche anderen kirchlichen Veranstaltungen im Innern gilt die Zertifikatspflicht, wonach nur Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang haben dürfen und es gilt die Maskentragpflicht (3G plus siehe oben).

# Chorsingen

Singt ein Chor im Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen ohne Maske, benötigen die Chormitglieder ein Zertifikat und es sind von allen Anwesenden die Kontaktdaten zu erheben. Dies gilt auch bei zertifikatspflichtigen Gottesdiensten und bei Chorproben.

#### Konsumation

Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur bei zertifikatspflichtigen Anlässen und ausschliesslich am Sitzplatz erlaubt. Es müssen nach Möglichkeit die Abstände eingehalten und die Kontaktdaten erfasst werden.

Das **Muster-Schutzkonzept** wird den neuen Vorgaben gemäss angepasst und Anfang nächste Woche auf der Website www.reflu.ch/coronavirus zur Verfügung gestellt.

### Weihnachtsgottesdienste

Die Weihnachtsfeierlichkeiten stehen vor der Tür. Verschiedene Kirch- und Teilkirchgemeinden führen die Weihnachtsgottesdienste mehrfach und je unterschiedlichem mit Zertifikatspflicht bzw. ohne Zertifikat (bis zu 50 Teilnehmende) durch. Die Bundesbehörden halten hierzu fest: Es dürfen gleichzeitig oder zeitversetzt mehrere Feiern durchgeführt werden: Die **Räume müssen jedoch vollständig abgetrennt sein**, zudem ist sicherzustellen, dass die Zugangs- und Ausgangswege getrennt sind.

## Ökumenischer Weihnachts-Fernsehgottesdienst auf Tele 1

Die reformierte, die katholische und die christkatholische Landeskirche im Kanton Luzern feiern erneut Weihnachten ökumenisch im Regionalfernsehen Tele1 und auf der PilatusToday-App. Der Fernsehgottesdienst wird am Samstag, 25. Dezember 2021, um 10.00 Uhr ausgestrahlt. Für Schwerhörige und gehörlose Menschen wird der Fernsehgottesdienst in Gebärdensprache übersetzt. Der Fernsehspot läuft ab dem 18. Dezember auf Tele1 und unterschiedlichen Sozialen Medien.

#### Arbeitsplatz: Dringliche Home-Office-Empfehlung und Maskenpflicht

Um die Kontakte am Arbeitsplatz zu reduzieren, gilt eine dringliche Home-Office-Empfehlung der Behörden. Die Landeskirche schliesst sich dieser Empfehlung an, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause erfüllen. Dementsprechend gilt für die Geschäftsstelle der Landeskirche wieder Home-Office – vorerst bis 24. Januar 2022. Des Weiteren empfehlen wir, vermehrt Sitzungen wieder online durchzuführen. Auch der Synodalrat und die landeskirchliche Organisation wird wieder auf digitale Sitzungen umstellen.

# reformierte kirche kanton Tuzern

Ausserdem müssen alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Maske tragen. Dies gilt auch wenn Zertifikate vorhanden sind. Dies gilt am Arbeitsplatz wie auch an Sitzungen.

# Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate

Die Gültigkeitsdauer der Antigen-Schnelltests wird von 48 Stunden auf 24 Stunden reduziert – ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme. PCR-Tests sind nach wie vor 72 Stunden gültig.

### Quarantäne aufgehoben - Testpflicht

Neu werden ab morgen Samstag, 4. Dezember 2021, sämtliche Länder von der Quarantäneliste gestrichen. Dafür gilt bei sämtlichen Einreisenden in die Schweiz neu ein verschärftes Testregime. Neben einem PCR-Test vor der Einreise ist ein zweiter Test (PCR oder Antigenschnelltest) zwischen dem 4. und 7. Tag der Einreise durchzuführen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch. Zudem stehen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen auch telefonisch oder per E-Mail gerne unterstützend zur Verfügung: Peter Möri für die Kirchgemeinden der Landeskirche und Daniel Zbären für die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern.

Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Situation, der zahlreichen Planungsherausforderungen und auch der verbreiteten Besorgnis wünschen wir allen viel Kraft, Geduld und Zuversicht. Dank Ihres grossen und stets situationsgerechten Engagements wird auch dieses Jahr die Adventszeit und Weihnachten stattfinden. Dies gibt den Menschen Halt, Orientierung und Vertrautheit, die wir alle in diesen besonderen Zeiten so sehr brauchen. Für Ihre wichtige Unterstützung und Mithilfe, dass dies auch dieses Jahr wieder möglich wird, danken wir Ihnen von Herzen.

Herzliche Grüsse

Lilian Bachmann Synodalratspräsidentin Peter Möri
ao. Geschäftsstellenleiter